

**AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präs. Abt. II/EG-Referat-285/113

A-6010 Innsbruck  
Neues Landhaus

Tel. 0512/508  
Durchwahl Klappe 151

Fax 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens antführen.

Stubenring 1  
1010 Wien

Innsbruck, am 26. März 1993

**Betreff:** Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle 1993;  
Stellungnahme

Zu Zahl 34.401/2-3a/93 vom 11. Februar 1993

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13 GE/19 P3
Datum: 26. APR. 1993
Verteilt 27. April 1993

Zum übersandten Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

1. Es erscheint fraglich, ob die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um das Problem der stetig steigenden Anzahl von älteren Arbeitslosen lösen zu können. So wäre es notwendig, Maßnahmen der Bewußtseinsbildung zugunsten älterer Arbeitnehmer zu setzen oder Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr von Arbeitslosigkeit von vorneherein gar nicht aufkommen lassen.
2. Es stellt sich auch die Frage, ob gewisse Regelungen nicht geeignet sind, bei Arbeitgebern eher eine negative Stimmung im Hinblick auf die Einstellung älterer Arbeitnehmer zu erzeugen. So könnte etwa eine Meinungsbildung dahingehend verlaufen, gerade wegen des besonderen Kündigungsschutzes eher keinen älteren Arbeitnehmer einzustellen.

- 2 -

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I:

Zu Z. 1:

Trotz der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 16 AMFG, wonach sich die bisherige Regelung für die Lehrstellenvermittlung in der Praxis als entbehrlich erwiesen habe und daher im Gesetzestext entfallen solle, wird darauf hingewiesen, daß die Lehrlinge gerade in Zeiten eines immer akuter werdenden Lehrlingsmangels eine besondere Problemgruppe bilden, die, auch wenn man sie im Wege der Interpretation unter die Problemgruppe auf Grund des Alters subsumieren kann, nach wie vor gesondert im Gesetzestext aufgezählt werden sollte.

Zu Z. 2:

Bei der im § 29 Abs. 2 lit. b vorgesehenen Herabsetzung der Mindestarbeitszeit bei Arbeitnehmern über 50 Jahren auf ein Ausmaß von bis zu 15 % der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen innerhalb des Durchrechnungszeitraumes kann wohl kaum mehr von einer Beschäftigung gesprochen werden.

Zu Z. 3:

Diese Regelung ist insofern nicht gänzlich befriedigend, da nämlich der einzelne ältere Arbeitnehmer etwa bei vier geplanten Entlassungen schlechter gestellt ist, als wenn fünf oder mehr Entlassungen geplant sind, da nur bei einer solchen Zahl von Entlassungen eine Meldung erfolgen muß und darauf aufbauend Beratungen stattzufinden haben. Für den einzelnen älteren Arbeitnehmer ist es sicherlich nicht relevant, ob er nun in Gemeinschaft von drei oder vier und mehr Altersgenossen entlassen wird. Er müßte sich nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Hilfestellungen seitens der Arbeitsmarktsverwaltung erwarten dürfen.

- 3 -

Zu Art. III:

Zu Z. 1:

- a) Diese Bestimmung wird in der Praxis kaum vollziehbar sein. So dürfte es, schon wegen fehlender Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung, kaum oder nur schwer möglich sein, etwa eine Verbindung zwischen einem Arbeitnehmer über 50 Jahren, dessen Kündigung bis zu sechs Monaten zurückliegt, und der Beschäftigungsbewilligung für einen Ausländer herzustellen. Jedenfalls ergäben sich zusätzliche erhebliche Verzögerungen, sollte man jede Beschäftigungsbewilligung für Ausländer nach dem Inhalt dieser Bestimmung prüfen müssen.
- b) Es ist aber auch zu befürchten, daß die vorgesehenen Versagungsgründe für eine Beschäftigungsbewilligung in der Praxis für die Betriebe zu nicht akzeptablen Härten führen können. So sollte für den Bereich von Saisonbetrieben ausdrücklich klargestellt sein – und zwar analog zu § 45a AMFG –, daß eine Kündigung zu Saisonende nicht zur Ablehnung einer Beschäftigungsbewilligung führen kann. Die Ablehnung eines vermittelten älteren Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber wird in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereiten, da das Arbeitsamt in der Regel eine ganze Reihe von zumindest theoretisch vermittelbaren Arbeitslosen zur Verfügung hat, die ein Dienstgeber aus plausiblen Gründen nicht einstellen kann. Es wird für den Arbeitgeber daher in der Regel sehr schwierig sein, das Arbeitsamt dazu zu bringen, die Ablehnungsgründe zu akzeptieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

